

## In eigener Sache:

Der AZADI infodienst erscheint regelmäßig. Der Versand erfolgt per E-Mail. Auf Anfrage wird er gegen Kopier- und Portokosten auch per Post verschickt. Gefangene erhalten den infodienst kostenlos. Herausgeber ist AZADI e.V.

AZADI e.V. unterstützt diejenigen Personen nicht-deutscher Herkunft, die in Deutschland im Zuge ihrer politischen Betätigung für das Selbstbestimmungsrecht des kurdischen Volkes mit Strafverfolgung bedroht werden.

Die praktische Arbeit von AZADI ist die finanzielle und politische Unterstützung kriminalisierter Kurdinnen und Kurden.

## So können Sie uns unterstützen:

- wenn Sie von Kriminalisierung und Repression gegen Kurd(inn)en erfahren, informieren Sie uns bitte
- werden Sie Fördermitglied,
- spenden Sie.

## Kontakt- und Bestelladresse:

AZADI e.V.  
Hansaring 82  
50670 Köln  
Tel. 0221/16 79 39 45  
E-Mail [azadi@t-online.de](mailto:azadi@t-online.de)  
Internet [www.nadir.org/azadi/](http://www.nadir.org/azadi/)  
V. i. S. d. P.: Monika Morres  
Layout: Holger Deilke

## Bankverbindung:

GLS-Bank Bochum  
BIC: GENODEM1GLS  
IBAN: DE80 4306 0967 8035 7826 00

## Die Erdoğan-Autokratie und § 129b-Prozesse gegen kurdische Exilpolitiker in Deutschland

### Schmutzige Kooperation

Seit im vergangenen Jahr Bundeskanzlerin Merkel und die EU das AKP-Regime unter der Führung von Präsident Recep Tayyip Erdoğan als Bündnispartner auserkoren haben, um die Außengrenzen der Festung Europa gegen Flüchtlingsmigration abzuschirmen, bleibt Kritik am Vorgehen des türkischen Staates gegen die kurdische Bevölkerung, Oppositionelle, Medienschaffende und zum Frieden aufrufende Wissenschaftler\*innen weitgehend aus. Der Besuch von Kanzlerin Angela Merkel in Gaziantep am 22. April machte erneut deutlich, dass ihr das deutsch-türkische Flüchtlingsabkommen wichtiger ist als „klare Kante“ zu zeigen gegen die unerträglichen Menschenrechtsverletzungen in der Türkei. Der außenpolitische Sprecher der Bundestags-Grünen, Omid Nouripour warnte davor, die Augen vor den Realitäten zu verschließen: „Wir haben es in der Türkei mit einer autokratischen Regierung zu tun, die austestet, wie weit sie gehen kann. Sie wird so weitermachen, wenn man sich ihr nicht entgegenstellt“. Er bezweifle die angestrebte Wirkung des Abkommens: „Vielleicht behält Ankara die Syrer bei sich, aber dann kommen eben die Kurden, gegen die er [Erdoğan] gerade Krieg führt.“

Durch das jahrzehntelange Festhalten der bundesdeutschen Politik an der Kriminalisierung und strafrechtlichen Verfolgung politisch aktiver Kurdinnen und Kurden und eine seit dem Flüchtlings-Deal noch engere Kooperation mit der türkischen Polizei, den Geheimdienst- und Justizbehörden sowie mehreren Ministerien, wird das AKP-Regime ermutigt, seinen Vernichtungskurs gegen die kurdische Bevölkerung fortzuführen.

### Parlamentsentmachtung HDP-Abgeordnete verbannt

Der jüngste Coup des von seinen Parteifreunden „unser Führer“ genannten Recep Tayyip Erdoğan war zweifelsohne die Entmachtung des türkischen Parlaments. 373 der 550 Parlamentarier\*innen votierten am 20. Mai für die Aufhebung der Immunität von über 130 Abgeordneten, denen nun Strafverfolgung und der Verlust ihrer Mandate drohen. Erdoğan, der kurz nach der Abstimmung von einem „großen Tag“ sprach, scheint damit seinem Ziel, ein Präsidialsystem in der Türkei zu installieren, immer näher zu kommen: Entfernung der HDP-Politiker\*innen aus dem Parlament und staatsanwaltliche Ermittlungen gegen 50 von ihnen wegen angeblicher „Unterstützung der terroristischen Organisation“ PKK. Dass Erdoğan die Justiz unter Druck setzen kann, hat er bereits mehrfach bewiesen.

Weil es in der Türkei kein Nachrückersystem gibt, wird es in den Wahlbezirken dieser Abgeordneten zu Neuwahlen kommen. Erdoğan rechnet fest damit, dass die Kandidaten der AKP gegen die Kurd\*innen gewinnen, so dass er die erforderliche parlamentarische Zweidrittelmehrheit für seine Alleinherrschaft gesichert sieht.



Demonstration für Versammlungsfreiheit, Heilbronn 4. März 2016

Diese zu organisieren, hat er sich den Nachfolger des geschassten Ministerpräsidenten Davutoğlu, Binali Yıldırım, ausgewählt.

Der HDP-Co-Vorsitzende Selahattin Demirtaş sprach nach dem Parlamentsbeschluss von einer „Kriminalisierung“ seiner Partei und einem „Staatsstreich“, mit dem einem „diktatorischen Regime“ alle Wege geebnet worden sei.

Kanzlerin Merkel derweil besucht wieder einmal die Türkei, diesmal zum UN-Gipfel für humanitäre Nothilfe. Vor ihrer Abreise nach Istanbul am 22. Mai zeigte sich Merkel von „großer Sorge“ erfüllt angesichts der Entscheidung zum Immunitätsentzug der Abgeordneten, die für die kurdischen Politiker\*innen „schwerwiegende Folgen“ habe. „Wir wollen, dass die kurdische Bevölkerung ihren gleichberechtigten Platz und eine gute Zukunft in der Türkei hat,“ meinte sie gegenüber der „Frankfurter Allgemeinen Sonntagszeitung“. Falsch sei gewesen, den Gesprächsdialog mit den Kurden 2015 abgebrochen zu haben. Obwohl gerade Abdullah Öcalan und die PKK die Hauptakteure dieses Prozesses gewesen sind, glaubte sie, betonen zu müssen, dass die PKK auch aus deutscher Sicht eine terroristische Vereinigung sei. Auf den Vorwurf, sie habe sich durch den Flüchtlingsdeal von der Türkei abhängig gemacht, räumte sie ein: „Es gibt natürlich wechselseitige Abhängigkeiten. Sie können es auch einfach die Notwendigkeit zum Interessenausgleich nennen.“ Ähnlich hatte sich im Januar schon Innenminister Thomas de Maizière geäußert.

Bevor sich Merkel am 23. Mai mit Erdoğan traf, kam sie mit Oppositionellen zusammen. Allerdings gehörten – aus Rücksichtnahme auf den Despoten – zu diesem Kreis weder von der Immunität betroffene Politiker\*innen der HDP noch verfolgte Vertreter\*innen

der türkischen Presse – wie der jüngst zu einer mehrjährigen Haftstrafe verurteilte Journalist Can Dündar.

EU-Parlamentspräsident Martin Schulz (SPD) kommentierte den Parlamentsbeschluss: „Seit den letzten Wahlen wird systematisch der Rechtsstaat ausgehöhlt und eine Ein-Mann-Herrschaft zementiert.“ Vor Merzels Abreise äußerte er gegenüber dem Kölner Stadt-Anzeiger, dass nicht weiter geschwiegen werden dürfe zu der „atemberaubenden“ Abwendung der Türkei von den „Werten Europas“. Die Flüchtlingsbeauftragte der Bundesregierung, Aydan Özoğuz (SPD), stellte in der Welt klar: „Bei den Menschenrechten werden wir keine Abstriche zulassen.“

Zeitungsberichten zufolge geht die Bundesregierung davon aus, dass die Türkei die Voraussetzungen für eine ab Juli zugesagte Visumsfreiheit nicht erfüllen wird, weil eine zentrale Forderung der EU – die Reform der umstrittenen Anti-Terror-Gesetze, von Erdoğan abgelehnt wird.

### **Visafreiheit: EU fordert Türkei zur Reform der Anti-Terror-Gesetze auf Bundesinnenminister intensiviert Zusammenarbeit mit türkischem Regime**

Im Zusammenhang mit der Auseinandersetzung um die Visafreiheit für türkische Staatsbürger\*innen und der Erfüllung von 72 Kriterien als Voraussetzung, forderte EU-Parlamentspräsident Martin Schulz (SPD) eine Entschärfung der türkischen Anti-Terror-Gesetze, die Präsident Erdoğan jedoch kategorisch ablehnt, verbunden mit der Drohung, man könne jederzeit wieder Flüchtlinge in Richtung Europa schicken, sollte die Visumsfreiheit nicht umgesetzt werden.

Auch Bundesinnenminister Thomas de Maizière kritisierte die Haltung Erdogans und hält offenbar die

in der Türkei angewendeten Anti-Terror-Gesetze für rechtswidrig und undemokratisch.

Das hält ihn aber nicht davon ab, mit diesem türkischen Regime bei der Verfolgung türkischer und kurdischer Exilpolitiker\*innen und Aktivist\*innen engstens zusammenzuarbeiten, was in einer Antwort des Ministeriums auf eine schriftliche Frage der Links-Abgeordneten Heike Hänsel (Monat April 2016, Arbeits-Nr. 4/245) deutlich zum Ausdruck kommt. Gefragt wurde u.a., mit welchen Maßnahmen die Regierungen Deutschlands und der Türkei ihre verabredete „enge Zusammenarbeit insbesondere in den Bereichen Extremismus und Terrorismus umsetzen“.

Das Bundesinnenministerium verweist in seiner Antwort auf die am 23. Februar 2016 in Ankara zwischen Deutschland und der Türkei unterzeichnete „Gemeinsame Absichtserklärung“. Grundlage des Abkommens bilde eine „intensivierte Zusammenarbeit zwischen dem Bundesministerium des Innern und dem türkischen Innenministerium und beinhaltet einen stärkeren Austausch zwischen den beteiligten Behörden im Bereich der Terrorismusbekämpfung. Für Deutschland sind neben dem Bundesministerium des Innern das Bundeskriminalamt und das Bundesamt für Verfassungsschutz an dieser intensivierten Zusammenarbeit beteiligt.“

Diese Zusammenarbeit erstreckte sich auf Maßnahmen hinsichtlich der „Einreise terroristischer Organisationen oder einzelner Terroristen in das jeweilige Hoheitsgebiet beider Staaten gemäß Punkt 6 Buchstabe a der Resolution 2178 (2014) des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen.“ Hier sei auf die Antragsbegründung der Verteidiger zur Verfahrenseinstellung im Prozess gegen Ahmet Çelik hingewiesen (Seite Seite 5).

Ferner finde ein Informationsaustausch mit dem Ziel statt, „terroristische Bestrebungen in allen Formen und Facetten, einschließlich des sog. Islamischen Staates (IS), der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK), der Revolutionären Volksbefreiungspartei-Front (DHKP-C) und anderen zu verhindern, zu bekämpfen und zu verfolgen.“ Auch hier verweisen wir auf die Ausführungen der Verteidiger, in denen die vielfältige Unterstützung des IS durch die Türkei dargelegt wird.

Ferner arbeite man „bei der Verhinderung und Verfolgung terroristischer Bestrebungen sowie bei der Ermittlung und Verhaftung der Verdächtigen“ zusammen. Auf gemeinsamen Workshops werde im Rahmen von „Erkenntnisfragen sowie Erkenntnismitteilungen, Erfahrungs- und Informationsaustauschen“ miteinander kooperiert. Bei der Übermittlung personenbezogener Daten richte man sich nach den „gesetzlichen Übermittlungsvorschriften“. War nicht gerade die Frage des mangelnden Datenschutzes ständiger Diskussionspunkt im Zuge der Kriterien zur Visafreiheit?

## Hassprediger Erdoğan

Präsident Erdoğan war es, der die Ende 2012 begonnenen Friedensgespräche mit dem PKK-Vorsitzenden Abdullah Öcalan und Vertreter\*innen der HDP im Sommer des letzten Jahres einseitig aufgekündigt hat, nachdem er den Verlust der absoluten Mehrheit bei den Parlamentswahlen im Juni 2015 nicht akzeptieren wollte. Die Tatsache, dass die prokurdische „Demokratische Partei der Völker“ (HDP) und in ihr organisierte weitere Parteien die 10%-Wahlhürde erfolgreich überspringen und mit zahlreichen Abgeordneten ins Parlament einziehen konnten, ließ Erdoğan erzürnen. Angesichts des voranschreitenden Aufbaus von Selbstverwaltungsstrukturen in den kurdischen Gebieten der Türkei und Nordsyriens (Rojava) sowie der erfolgreichen Befreiung der türkisch-syrischen Grenzstadt Kobanê von der Terrororganisation IS durch YPG/YPJ und Kräfte der PKK, entschied sich das Regime für eine militärische Eskalation des türkisch-kurdischen Konflikts. Das Ziel hatte Erdoğan festgelegt: „Wir führen den Krieg, bis der Letzte tot ist.“

Er und sein Ministerpräsident Ahmet Davutoğlu haben nie einen Hehl daraus gemacht, dass für sie das Problem nicht in der Bekämpfung des IS liegt, sondern in der Verhinderung einer sich ausdehnenden kurdi-



# HALKLARIN DEMOKRATİK PARTİSİ

sehen Selbstverwaltung. Seitdem ist der Alltag der Menschen geprägt von militärischen Angriffen diesseits und jenseits der türkisch-syrischen Grenze, brutalen Zerstörungen, wochenlangen Ausgangssperren, massiven Menschenrechtsverletzungen und Kriegsverbrechen – „Mord und Totschlag“ also. Erdoğan ist nicht Teil der Lösung, sondern Teil des Problems. Seine Politik der verbrannten Erde führt zu neuem Elend, zu neuen Vertreibungen und neuen Flüchtlingsbewegungen.

### **Einäugige Gerichte**

In den Anklageschriften oder Urteilen bundesdeutscher Gerichte wird das terroristische Vorgehen des türkischen Staates gegen die kurdische Bevölkerung weitgehend ignoriert. Und wird es thematisiert, wirkt sich das nicht etwa zugunsten der Angeklagten aus.

Prägnant ist auch, dass in den Verfahren allein die PKK verantwortlich gemacht wird für vergangene und aktuelle Situationen in der Türkei; eine objektive und differenzierte Darstellung der historischen Entwicklungen der dem Konflikt zugrunde liegenden Ursachen findet nicht statt. Dafür sind seitenlang Aktionen der Guerilla aufgelistet. Ein Zusammenhang mit militärischen Operationen der türkischen Armee oder sog. Sicherheitskräfte gegen die kurdische Bevölkerung bleiben unerwähnt.

Die PKK ist keine Terrororganisation. Sie ist eine Befreiungsbewegung, die von der kurdischen Bevölkerung in der Türkei, in allen Gebieten des Mittleren Ostens und in der europäischen Diaspora unterstützt und aktiv mitgetragen wird und sich so auf eine hohe Legitimation beziehen kann.

### **Politisches Strafrecht**

Dass es sich beim 129b um einen Paragraphen des politischen Strafrechts handelt, erweist sich auch dadurch, dass für Ermittlungen durch die Bundesanwaltschaft bzw. die Generalstaatsanwaltschaften eine Ermächtigung des Bundesjustizministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz (BMJV) erforderlich ist. Diese hat das BMJV mit Schreiben vom 6. September 2011 für bereits begangene und künftige Taten der Europaführung, des Deutschlandverantwortlichen und der jeweiligen Verantwortlichen für die in Deutschland bestehenden Gebiete der PKK erteilt. Diesem Akt vorausgegangen war die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom Oktober 2010, auch die PKK nach dem im Jahre 2002 eingeführten § 129b strafrechtlich zu verfolgen. Von Anfang 1997 bis zu diesem Zeitpunkt wurden kurdische Exilpolitiker wegen Mitgliedschaft in einer „kriminellen“ Vereinigung (§129 StGB) verurteilt, davor wiederum nach §129a.

Die bundesdeutsche Politik hat ihre negative Haltung zur kurdischen Bewegung in Stein gemeißelt – in ihren Augen sind Kurd\*innen, die der PKK nahestehen,

entweder kriminell oder terroristisch, als politisch handelnde Subjekte werden sie ignoriert und in ihrer Würde herabgesetzt.

Wie kann es sein, dass aufgrund der Ermächtigungserteilung aus dem Jahre 2011 aktuelle Ermittlungsverfahren durchgeführt werden ?

Dazwischen liegt der Ende 2012 begonnene Dialogprozess zur politischen Lösung der kurdischen Frage, der international mit großer Aufmerksamkeit begleitete Aufbau von Selbstverwaltungsstrukturen in Rojava, der mutige Kampf der Volksverteidigungseinheiten von YPG/YPJ und der PKK-Guerilla gegen die Terrororganisation IS, der Einzug der HDP ins türkische Parlament bei den Wahlen vom Juni 2015, der blutige Anschlag von Suruç, die Aufkündigung des Verhandlungsprozesses durch Erdoğan, der Krieg gegen die kurdische Bevölkerung, ein schmutziger Flüchtlings-Deal und Erpressungen durch den türkischen Despoten.

Angesichts dieser tiefgreifenden Ereignisse müssten alle Oberlandesgerichte das BMJ um Auskunft zur Gültigkeit seiner Entscheidung von 2011 ersuchen, die jederzeit zurückgenommen werden könnte. Bedenklich ist nicht zuletzt, dass durch die Erteilung von Ermächtigungen inhaltliche Vorgaben gemacht werden, die einer Vorverurteilung der Angeklagten gleichkommen.

### **Kurze Prozesse**

In den ersten sechs §129b-Verfahren hatte die Verteidigung gegen die Urteile jeweils Revision in drei zentralen Punkten eingelegt: völkerrechtliche Bewertung des kurdischen Freiheitskampfes als legitim, Infragestellung der Zugehörigkeit der „Freiheitsfalken Kurdistans“ (TAK) zur PKK sowie Willkürlichkeit der Ermächtigung zur strafrechtlichen Verfolgung nach §129b.

Der Bundesgerichtshof jedoch hat die Revisionen im Jahre 2013/14 verworfen und die Festlegungen in den OLG-Urteilen bestätigt. Seitdem wird seitens der Staatsschutzsenate versucht, die Prozesse möglichst rasch zu beenden, weil es juristisch nichts mehr zu klären gebe. So werden Dokumente, Texte oder Telefonüberwachungsprotokolle im sog. Selbstleseverfahren eingeführt, um den Prozessverlauf zu beschleunigen. Das bedeutet, dass nur die Verfahrensbeteiligten damit befasst sind. Der Öffentlichkeit, die eigentlich in jedem Prozess gewährleistet sein muss, werden auf diese Weise wichtige Abläufe vorenthalten. Ein weiterer Kritikpunkt ist, dass manche OLGs einem Angeklagten nur noch einen Verteidiger zugestehen, weil die Verfahren angeblich weniger umfangreich seien. Festzustellen ist ferner, dass die Bundesanwaltschaft (BAW) zunehmend §129-Fälle an Generalstaatsanwaltschaften abgeben.

Bleibt also abzuwarten, wie sich die laufenden und bevorstehenden Prozesse entwickeln werden.

## Zur Eröffnung des §129-Verfahrens gegen Ahmet Çelik: Mein Name ist Hemê Xelef



Am 12. Mai begann vor dem Oberlandesgericht (OLG) Düsseldorf in Anwesenheit zahlreicher Besucher\*innen das §129b-Verfahren gegen Ahmet Çelik, dessen Festnahme am 18. Juli 2015 in Siegen erfolgt war. Auf die Frage der Vorsitzenden Richterin Dr. Hohoff nach den persönlichen Daten des Angeklagten, machte dieser zunächst deutlich, dass sein ursprünglich kurdischer Name Hemê Xelef im Zuge der Assimilierungspolitik des Staates in Ahmet Çelik türkisiert worden sei. Er lege auch Wert darauf, 1964 nicht in Bozok, sondern in Meşkina geboren zu sein und nicht als türkischer Staatsangehöriger, sondern als Staatsangehöriger der Türkei bezeichnet zu werden.

Die Anwältin der Bundesanwaltschaft (BAW) verlas die Anklageschrift, wonach der kurdische Politiker unter dem Decknamen „Kerim“ von Anfang Juni 2013 bis Anfang Juli 2014 Leiter des PKK-Sektors „Mitte“ (u.a. Düsseldorf, Bonn, Bielefeld) gewesen sei und sich damit als Mitglied an einer terroristischen Vereinigung im Ausland beteiligt zu haben, „deren Zwecke oder deren Tätigkeit darauf gerichtet“ sei, „Mord (§ 211 StGB) oder Totschlag (§ 212 StGB) zu begehen“. Schwerpunkte seiner Aufgaben hätten darin bestanden, von den Gebietsleitern „regelmäßig zu erstellende Berichte“ über Aktivitäten angefordert und selbst die Europaführung über „Ergebnisse und Vorgänge“ informiert, Unterschriftensammlungen überwacht oder dafür gesorgt zu haben, dass möglichst viele Personen an Veranstaltungen, Kundgebungen und Demonstrationen teilnehmen. Eine individuelle Straftat wird ihm nicht vorgeworfen. Ahmet Çelik war außerdem von Mai 2008 bis April 2011 Vorsitzender der Föderation kurdischer Vereine in Deutschland, YEK-KOM (heute: NAV-DEM).

### Textbausteine

Die BAW verwendet in allen §129b-Verfahren gegen kurdische Aktivisten einen Textbaustein, der lautet, dass die PKK einen „staatsähnlichen Verbund der kurdischen Siedlungsgebiete in der Türkei, Syrien, Iran und Irak“ anstrebe. Sie verfüge über „militärisch strukturierte Guerillaeinheiten, die Anschläge auf Einrichtungen türkischer Sicherheitsbehörden“ begehen. Dabei seien „seit 2004 bei zahlreichen Anschlägen Soldaten und Polizisten, auch Zivilisten, getötet oder verletzt“ worden. In Deutschland und anderen westeuropäischen Ländern hätten die Mitglieder insbesondere die Auf-

gabe, „Finanzmittel für die Organisation zu beschaffen“ sowie „Nachwuchs für den Guerillakampf“ zu rekrutieren.

Ahmet Çelik wie andere beschuldigte kurdische Politiker werden grundsätzlich für alle militärischen Auseinandersetzungen in Türkei/Kurdistan in Haftung genommen, für die nach deutscher juristischer Lesart einzig die PKK verantwortlich sei. In den zumeist über 100 Seiten langen Anklageschriften ist von politischen Entwicklungen in der Türkei und anderen von Kurd\*innen bewohnten Regionen nichts zu lesen. Dafür finden sich als „Beweismittel“ ellenlange Listen über abgehörte Telefonate und Kurzmitteilungen, inklusive Standortdaten durch IMSI-Catcher. Es geht in den Verfahren einzig darum, ob das Handeln der angeklagten Person als Mitgliedschaft in oder Unterstützung der PKK anzusehen ist, die von der deutschen und türkischen Justiz als terroristisch stigmatisiert wird.

### Verteidigung beantragt Einstellung des Verfahrens Türkei hat Geburtshilfe bei Aufbau der Terrormiliz IS geleistet

Wegen dieser eindimensionalen Sichtweise und des Fehlens jeglicher politisch aktuellen Zusammenhänge in dem türkisch-kurdischen Konflikt, haben die beiden Verteidiger, Berthold Fresenius und Dr. Björn Elberling, in einer ausführlichen Begründung die Einstellung des Verfahrens beantragt.

Hierbei haben sie insbesondere auf die Frage fokussiert, welche Rolle die Türkei in den Jahren 2011 bis 2014 hinsichtlich ihrer aktiven Unterstützung von ISIS bzw. des „Islamischer Staats“ (IS) gespielt hat und die bis heute fortgesetzt wird. Mit Verweis auf zahlreiche Quellen zeigen sie auf, dass die Terrororganisation umfangreich Waffen und technisches Gerät erhalten habe, verletzte IS-Kämpfer in der Türkei unentgeltlich behandelt worden seien, dem IS von türkischem Staatsgebiet aus Angriffe auf die kurdischen Gebiete Syriens ermöglicht wurden und Geschäftsbeziehungen bis heute andauerten. In ihren Ausführungen belegen sie, wie tief der türkische Geheimdienst MIT in diese Unterstützungshandlungen involviert war und mit welchen Folgen Staatsanwälte, Journalisten oder Lkw-Fahrer rechnen mussten, die versucht haben, die Lieferung von unter Zwiebeln versteckten Waffen zu verhindern, öffentlich zu machen bzw. sie zu kritisieren.

### Türkei verstößt gegen Völkerrecht: Wer ist hier der Terrorist ?

Nach Auffassung der Verteidiger stellt diese Unterstützung einen Verstoß gegen das Völkerrecht sowie alle völkerrechtlichen Verpflichtungen und Resolutionen des Sicherheitsrates unter Kapitel VII der UN-Charta dar.

Aus diesem Grunde lägen Verfahrenshindernisse vor, „die so schwer wiegen, dass von ihrem Vorhanden-

sein die Zulässigkeit des Verfahrens im Ganzen“ abhängen, „und zwar nicht nur im Interesse des Angeklagten, sondern auch im öffentlichen Interesse.“

Immerhin existiere eine Reihe völkerrechtlicher Normen, die eine – auch mittelbare – Unterstützung des IS verbieten und Staaten konkrete Verpflichtungen zu deren Verhinderung auferlegen – so z.B. durch die am 28.6.2002 auch von der Türkei ratifizierte „International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism“. Schon mit der Resolution 1267 vom 15.10.1999 sei ein umfassendes UN-Sanktionsregime gegen die Terrororganisation Al Qaida sowie mit ihr assoziierte Gruppen und Personen installiert worden; bis 2013/2014 habe sich der IS als Teil von Al Qaida identifiziert. Mit einer Reihe weiterer Resolutionen des Sicherheitsrats seien die Verpflichtungen zur Verhinderung einer Unterstützung des IS ausdifferenziert worden. Doch habe die Türkei durch die mannigfaltige Unterstützung des IS gegen alle hieraus resultierenden Pflichten verstoßen.

Hierbei zitieren die Verteidiger aus veröffentlichten Durchsuchungsprotokollen von mit Waffen beladenen LKWs, die sich auf dem Weg nach Syrien befanden, aus Berichten der türkischen, deutschen und internationalen Presse sowie aus Interviews mit Nahost-Experten sowie Stellungnahmen von Menschenrechtsorganisationen und Wissenschaftlern.

Die Tatsache, dass der IS von der Türkei unterstützt wird, stellt laut Verteidigung auch die Generalbundesanwaltschaft offenbar nicht in Frage. So habe Oberstaatsanwalt Meiners am 18. Juni 2015 in einer Hauptverhandlung beim OLG Stuttgart den Beweisantrag der Verteidigung zur Türkei abgelehnt mit der Begründung, dass die Fakten allgemein bekannt seien und von ihnen nicht angezweifelt würde, dass der türkische Staat den IS unterstütze.

Ähnlich hatte sich das Hanseatische OLG Hamburg geäußert. In einem Urteil vom 28. August 2015 heißt es u.a., dass der Senat zugunsten des Angeklagten unterstelle, dass die türkische Regierung in den Jahren 2011 bis 2014 den IS und Al Qaida – „insbesondere über den Geheimdienst MIT“ – unterstützt habe, „indem sie für diese Waffen und Kämpfer von der Türkei nach Syrien einschleuste und Kämpfer des IS in der Türkei unentgeltlich in Krankenhäusern behandeln ließ.“

### **§129b-Verfahren stärken türkische Politik der IS-Unterstützung**

Den Verteidigern Fresenius und Dr. Elberling zufolge wirken sich diese schweren völkerrechtlichen Verstöße der Türkei auch auf das gegen Ahmet Çelik geführte Verfahren aus, dessen Zulässigkeit in Frage zu stellen sei. Die Türkei handele gegen alle durch das Anti-Terrorregime des Sicherheitsrates festgelegten Verpflichtungen, die seit den Anschlägen des 11. September 2001 gegen den islamistischen Terrorismus beschlos-

sen worden und letztlich auch Grundlage für die Einführung des § 129b StGB gewesen sei.

Ferner könne man die Bekämpfung der PKK durch die Politik der Türkei nicht von der Politik der Türkei, den IS zu unterstützen, trennen. Das türkische Regime benutze den IS nicht nur gegen die Assad-Regierung, sondern insbesondere gegen die Kräfte der kurdischen Guerilla HPG sowie der YPG/YPJ.

Eine Unterstützung des Anti-PKK-Kurses – zum Beispiel durch das vorliegende Verfahren gegen Ahmet Çelik – müsse als eine den IS unterstützende Politik der Türkei gewertet werden.

Schließlich verweisen die Verteidiger darauf, dass es die HPG-Guerilla gewesen sei, die die Terrororganisation IS bekämpft habe und dies weiterhin tue. So seien in der Türkei 15 Dschihadisten des IS durch die PKK festgenommen worden, was eigentlich Aufgabe der türkischen Behörden hätte sein müssen. Hervorgehoben wird auch die Rettung Zehntausender Jesidinnen und Jesiden durch Angehörige der YPG und HPG, die ihnen im Sommer 2014 einen Fluchtkorridor von den Sengal-Bergen bis zur syrischen Grenze freigekämpft und das Selbstverwaltungsgebiet Rojava/Nordsyrien erfolgreich gegen IS-Angriffe verteidigt haben.

Aus alledem folgert die Verteidigung, dass ein Staat, der eine terroristische die gesamte Region des Mittleren Ostens gefährdende Organisation unterstützt und im eigenen Land zunehmend staatsterroristisch handelt, kein Schutzobjekt für ein § 129b-Verfahren sein könne. Die strafrechtliche Verfolgung der PKK durch die deutsche Justiz und das Verfahren gegen Ahmet Çelik wegen PKK-Mitgliedschaft sei eine Bestätigung der den IS unterstützenden Türkei. Deshalb sei das Verfahren einzustellen.

Dieser Antrag wurde mit lang anhaltendem Applaus der Prozessbesucher\*innen gewürdigt.

### **Verteidigung rügt Besetzung des OLG-Senats**

In einem zweiten Antrag wenden sich die Anwälte Fresenius und Dr. Elberling gegen die Besetzung des 7. Strafsenats des OLG. Im Gegensatz zum Gericht sind die Verteidiger der Auffassung, dass der Senat angesichts des Verfahrensumfanges statt mit drei Richter\*innen – einschließlich der Vorsitzenden – mit zwei weiteren besetzt sein müsste. Dies sei „rechtsfehlerhaft“. Die der Anklage zugrundeliegenden Sach- und Rechtsfragen seien schwierig, komplex und umfangreich. Sowohl im Anklagezeitraum und danach hätten sich eine Reihe von verfahrensrelevanten Entwicklungen vollzogen, die zu berücksichtigen und zu bewerten seien. Deshalb müsse mit der Einholung umfangreicher Sachverständigengutachten gerechnet werden.

Dies treffe auch auf die im September 2011 erteilte Verfolgungsermächtigung nach § 129b durch das Bundesjustizministerium zu. Fraglich sei, ob diese auch im

Jahre 2016 noch aufrechterhalten werden könne oder zurückzunehmen ist.

### **Verteidigung lehnt Selbstleseverfahren ab**

Zum Schluss ordnete die Vorsitzende Richterin das sog. Selbstleseverfahren an und ließ an alle Prozessbeteiligten jeweils 5 Aktenordner mit Dokumenten und Urkunden verteilen, die später in das Verfahren eingeführt, aber nicht mehr öffentlich verlesen würden. Die Verteidiger widersprachen dieser Anordnung, weil damit ihrer Auffassung nach eine Qualitätseinbuße verbunden sei und die Öffentlichkeit ausgeschlossen werde.

#### **Fortsetzungstermine:**

**Mai:** 18. und 30. Mai – jeweils um 9.30 Uhr, Düsseldorf-Hamm, Kapellweg 36

**Juni:** 3., 10., 16. (13.30 Uhr), 17. und 28. – jeweils 9.30 Uhr

**Juli:** 1. (9.30 Uhr) und 8. Juli (15.00 Uhr)

**August:** 1. (8.30 Uhr)

**ANMERKUNG: Termine können kurzfristig verlegt und zeitlich geändert werden.**

*(PM Azadi v. 14. Mai 2016)*

### **Verfahren gegen Mustafa Çelik vor dem OLG Celle**



Am 29. April begann vor dem OLG Celle das Hauptverfahren gegen Mustafa Çelik, der am 11. November 2015 in Bremen festgenommen wurde und sich seitdem in der JVA Sehnde in Untersuchungshaft befindet.

#### **Fortsetzungstermine:**

**Juni:** 7., 10., 14., 17., 21., 24. sowie

**Juli:** 1. und 5. – jeweils um 9.15 Uhr.

### **Prozess gegen Bedrettin Kavak vor dem OLG Hamburg**



Am 10.05. und 11.05. wurde der Prozess gegen Bedrettin Kavak vor dem 3. Strafsenat des hanseatischen Oberlandesgerichts fortgesetzt. Das Verfahren gegen ihn begann am 03.05.2016 wegen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland (§§ 129a/ 129b StGB). Er wird

beschuldigt, sich als mutmaßlicher Kader der Arbeiterpartei Kurdistans (PKK) von Juni 2012 bis Mitte 2013 als Gebietsleiter „Süd“ und ab Mitte Juli 2014 im Sektor „Nord“ betätigt zu haben.

### **Wir dokumentieren nachfolgend in Auszügen den Bericht von Beobachter\*innen des Prozesses:**

Am zweiten und dritten Prozesstag stand die Befragung der leitenden BKA-Beamten Hirschberg und Becker im Mittelpunkt der Verhandlung.

Zunächst wurde der 28-Jährige BKA-Beamte Hirschberg angehört, der auch am dritten Prozesstag aussagen musste. Laut eigenen Angaben wurde er nach seiner Ausbildung vom altbekannten BKA-Kommissar Becker angeleitet und übernahm nach circa einem Jahr die Leitung im Verfahren gegen Bedrettin Kavak. Hierbei habe er sich hauptsächlich mit der TKÜ (Telekommunikationsüberwachung) beschäftigt.

Sein Kollege – nach eigener Aussage „Bärenführer“ (so lautet scheinbar die Bezeichnung für erfahrene Anleiter beim BKA) Becker – wurde am 3. Prozesstag vor Gericht geladen. Dieser ist bereits aus früheren §129b Verfahren gegen Kurden bekannt und konnte erneut seine einseitige Betrachtung des türkisch-kurdischen Konflikt darlegen.

#### **Behinderung der Verteidigung. Antrag abgelehnt!**

Der 3. Strafsenat des Oberlandesgericht Hamburgs, der sich wie bei den letzten Prozessen aus den gleichen drei Richtern zusammensetzt, machte bereits am ersten Tag deutlich, das Verfahren möglichst schnell – auf Kosten der Verteidigung und des Angeklagten Bedrettin Kavak – durchführen zu wollen. Die Forderung nach einer/m Vertrauensdolmetscher\*in wurde auch in diesem Prozess abgelehnt, jedoch der Verteidigung für den Zeitraum der Zeugenbefragung ein zweiter Gerichtsdolmetscher zugestanden.

Auch am zweiten und dritten Prozesstag wurde deutlich, dass die Arbeit der Verteidigung deutlich behindert wurde, indem Anträge zur Beratung, nach Pausen oder zur Zurückweisung der falschen richterlichen Befragung zurückgewiesen wurden. [...] Zudem wurde der BKA-Beamte Hirschberg als Zeuge direkt vor das Richterpult gesetzt, sodass es der Verteidigung sowie dem Angeklagten nicht möglich war, das Gesicht des Zeugen zu sehen. Nach vehementem Protest der Verteidigung wurde es ihr zumindest ermöglicht, die Sitzplätze zu wechseln und hierdurch ebenso wie der Senat und die Staatsanwaltschaft Blickkontakt zum Zeugen herzustellen.

Im Verlauf der Zeugenbefragung durch die Verteidigung unterstützte der vorsitzende Richter den Beamten Hirschberg in für ihn unangenehmen Situationen, indem er den Zeugen darauf aufmerksam machte, dass dies nicht Gegenstand seiner Aussagegenehmigung sei. In der Folge berief sich der Beamte bei stockenden Antworten und nach Hinweisen des Richters immer wieder auf dieses Recht.

Das Gericht machte deutlich, dass es Bedrettin Kavak möglichst schnell verurteilen möchte. Als es bei

der wiederholten Zeugenbefragung durch die Verteidigung zu Fragen bezüglich der Vorgehensweise der Stimmenvergleiche bei Überwachung von Telefongesprächen kam, äußerte der Senat, dass er daran kein Interesse habe. Dies wolle die Verteidigung nur für einen weiteren Antrag benutzen.

Daraufhin stellte die Verteidigung einen Antrag auf Befangenheit des Senats, weshalb die Sitzung bis zum nächsten Verhandlungstag unterbrochen wurde.

### **Von Telekommunikationsüberwachung und belgischen Telefonanschlüssen**

Der BKA-Kommissar Hirschberg sagte aus, dass zu Beginn der TKÜ zwei Anschlüsse überwacht worden seien, die durch Recherche der IMEI-Nummer einem Dual-SIM Handy zugeschrieben wurden. [...]

Als Beweis für Bedrettins Funktion als Gebietsleiter führte der Beamte aus, dass dieser SMS aus Belgien bekommen und die er in Form von sog. „Rund-SMS“ an Kontakte in Deutschland weiter verteilt habe. Die SMS aus Belgien seien Anweisungen der Europaführung. Auf Nachfrage der Verteidigung, ob eine TKÜ der belgischen Telefonnummern stattgefunden habe, um dies zu belegen, verneinte Hirschberg. Der vorsitzende Richter griff an dieser Stelle ein und unterstellte der Verteidigung – wie bereits am ersten Prozesstag – erneut, „Spiele“ zu betreiben und stellte es als allgemeingültig dar, dass es sich bei den belgischen Absendern um die Europaführung der PKK handele, was allen Verfahrensbeteiligten bekannt sei.

Eine der überwachten Nummern sei dem BKA durch den Verfassungsschutz (VS) zugespielt worden. Dies bestätigte auch am nächsten Tag der BKA-Beamte Becker. [...]

Auf Nachfrage zum Verlauf der Verhaftung, der Belehrung der Rechte und der Inbeschlagnahme der persönlichen Gegenstände erklärte Hirschberg, sich nicht genau erinnern zu können bzw. größtenteils persönlich gar nicht anwesend gewesen zu sein. Die Verteidigung hakte an diesem Punkt genauer nach, da Unklarheiten über das Durchsuchungsprotokoll bestanden. Unklar sei, wann die Durchsuchung genau stattgefunden habe. Zudem beanstandete die Verteidigung im Namen des Angeklagten, dass Teile der beschlagnahmten Asservate nicht ihm gehören würden, darunter ein Mobilfunkgerät.

### **Die fragwürdige Rolle der Dolmetscher\_innen**

Auf Nachfrage zum genauen Ablauf der TKÜ erklärte Hirschberg, dass sämtliches Material in türkischer und kurdischer Sprache war und daher zuvor von Dolmetscher\*innen, die für das BKA arbeiten, übersetzt werden musste. Bei Nachfrage erklärte Hirschberg, dass SMS im Wortlaut übersetzt und Telefonate inhaltlich gekürzt zusammengefasst worden seien. Im Laufe der Befragung stellte sich heraus, dass es keine einheitli-

chen Richtlinien für die Übersetzung und schon gar nicht für die inhaltliche Zusammenfassung durch die Dolmetscher\*innen gibt. [...]

### **Demos gegen die Massaker an den Jesidinnen und Jesiden als Gegenstand der Verhandlung**

Hirschberg erklärte, dass Bedrettin Kavak bei der Mitorganisation von und Teilnahme an Kundgebungen, Demonstrationen und Festivals, sowie einer Rede auf einer Veranstaltung in Celle beobachtet worden sei. Hierbei ging es vorrangig um die Dauermahnwache „Freiheit für Abdullah

Öcalan“ vor dem Europarat in Straßburg und eine Demonstration in Hannover vom Sommer 2014 als Protest gegen die Angriffe des IS auf Jesidinnen und Jesiden in Shengal. Der Beamte erklärte, dass Kavak für die Organisation von Ordnern auf der Demonstration in Hannover zuständig gewesen sei. Auf Nachfrage der Verteidigung bestätigte er, dass es sich um eine legale Demonstration gehandelt habe. Ob in den Auflagen der Versammlungsbehörde Ordner gefordert waren, wusste er nicht. [...]

Dass eine angemeldete Demonstration gegen die barbarischen Angriffe des IS sowie die Mahnwache in Straßburg als Beweise herangezogen werden, macht deutlich, dass es sich keineswegs nur um ein Verfahren gegen eine Person handelt. Bedrettin Kavak ist stellvertretend für eine politische Bewegung und in der Türkei unterdrückte Bevölkerungsgruppe, sowie im Fall der Jesid\*innen eine genozidal bedrohten Minderheit angeklagt, die systematisch kriminalisiert werden sollen. Die Organisation von Demonstrationen gegen den IS wird in Deutschland also von den Kriminalämtern, in diesem Falle vom höchsten deutschen Kriminalamt, bespitzelt und zur Beweisführung gegen angebliche „Terroristen“ angeführt. [...]

### **Einseitiges (Un)Wissen**

Zum Auftakt des dritten Prozesstages stand die Vernehmung des Zeugen Becker, ebenfalls leitender BKA-Beamter und „Bärenführer“ des Zeugen Hirschberg, an. Dieser sagte – wie bereits in den vergangenen §129b Verfahren – über (vermeintliche) Strukturen und militante Aktionen der PKK aus.

Er gab zunächst einen groben Abriss über die Führungsstrukturen im KCK. Laut seiner Erkenntnisse gebe es keine großen Veränderungen und die Satzung des KCK aus dem Jahre 2007 gelte noch immer. Eine Veränderung sei die Besetzung von Positionen durch das Prinzip der Doppelspitze.

Dann führte er der PKK „zugerechnete“ Anschläge auf Polizei und Militäreinrichtungen aus den Jahren 2011 (20), 2012 (40), 2013 (im Jahre 2013 im März begannen dann die Friedensverhandlungen seitens Abdullah Öcalans und der Türkei, wodurch er keine Erkenntnisse über Terroranschläge habe.), 2014 (11 –



die Anschläge zielten auf den Bau von Staudämmen und Militäreinrichtungen in den kurdischen Gebieten ab) auf.

2015 sei es dann nach dem Anschlag in Suruç zu einer Eskalation gekommen. Der Anschlag in Suruç wurde nach seinen Erkenntnissen vom IS begangen, zu dem gab die PKK der türkischen Regierung eine Mitschuld. In der Folge berichtete er einseitig von der militärischen Eskalation in den kurdischen Gebieten der Türkei. Es habe im ersten Halbjahr 400 Anschläge gegeben und im zweiten Halbjahr nochmal 200. Zudem berichtete er von Anschlägen der Freiheitsfalken Kurdistan (TAK), von denen sich die PKK distanzierte habe, aber die Gefallenen als Märtyrer auf ihrer Website veröffentlicht sein sollen.

Mit keinem Wort ging Becker auf Anschläge auf Wahlkampfkundgebungen der HDP ein, ebenso wenig auf die seit Monaten stattfindenden Ausgangssperren, die militärischen Auseinandersetzungen in kurdischen Städten und die hohe Zahl kurdischer ziviler Opfer durch das türkische Militär.

Auf die Frage, wie eine Bewertung stattfinden und ob darin auch die Rolle der Türkei ermittelt werde, antwortete Becker, dass das nicht zu seinem Ermittlungsauftrag gehöre. Seine Ermittlungen und die Bewertung beschränkten sich auf „klassische“ Terroranschläge und Angriffe, also auf Straftaten der PKK in der Türkei. Von wem die Aggressionen im Konflikt ausgehen, werde nicht ermittelt. [...]

Für die Entwicklung in Europa und Deutschland, betonte der vorsitzende Richter, sei es wichtig festzustellen, ob die „Kader“ in Europa und Deutschland abhängig seien von der Führung in Kurdistan oder unabhängig nur die Interessen des kurdischen Volks vertreten würden. [...]

Die schwerpunktmäßige Arbeit in Europa liege – so Becker – auf Aktionen für „die Freiheit für Abdullah Öcalan“, der Streichung des PKK-Verbots und der Aufhebung des Vereinsverbots. Ein weiterer Schwerpunkt sei die Durchführung von Spendenkampagnen, die der Finanzierung der Medien und der Parteispitze dienen. Zusätzlich, merkte Becker an, verschlucke der Freiheitskampf gegen den IS in Syrien sehr viel Geld.

Auf die Frage der Verteidigung, ob der Zeuge Erkenntnisse darüber habe, wie die Entscheidungsfindung in Europa stattfinden, entgegnete dieser, dass es einen „Befehl von oben“ gebe, der dann umgesetzt werde. Über den Diskussionsverlauf habe er keine Informationen. Seine Kenntnisse über die Europaführung in Brüssel beschränkten sich auf die auch öffentlich auftretende Doppelspitze. In Belgien sitzen nach seinem Kenntnisstand noch der TV Sender „Sterk-TV“, „der Europarat“ und eine Akademie in der Nähe von Brüssel.

Als Quellen für die Bewertung nannte Becker Daten aus Asservaten vorhergehender Ermittlungen aus

dem Jahre 2011 und ein Rechtshilfeersuchen aus Belgien aus dem Jahre 2012 zu Dokumenten des PKK-Finanzbüros. Die Informationen zu Kongressbeschlüssen stammten vom Bundesamt für Verfassungsschutz und weitere Informationen aus der TKÜ und der Überwachung von E-Mail Postfächern. Zusätzlich würden Presseauswertungen vorgenommen, wie etwa Erklärungen von Persönlichkeiten wie Cemil Bayık.

Auf die Frage welche türkischen Medien ausgewertet würden, nannte er die prokurdische Tageszeitung Yeni Özgür Politika und Internetseiten wie z.B. von AZADÎ. [...]

Dass er seine (einseitigen) Erkenntnisse auch von Google und Wikipedia bezieht, hatte er schon in vorherigen Prozessen verkündet. Ob sich daran etwas geändert hat, blieb unklar. Sein Zögling und Kollege Hirschberg sagte jedoch am 2. Prozesstag, sich sein Wissen auch bei Google und Wikipedia anzueignen. [...]

#### **Fortsetzungstermine:**

**Juni:** 7., 14. und 21. – jeweils Beginn um 9.00 Uhr, voraussichtlich in Sitzungssaal 288

#### **Weiterer Verfahrensaufakt: Kenan BAŞTU**



Am 9. Juni wird der Prozess gegen den kurdischen Politiker vor dem Oberlandesgericht Celle (Schlossplatz 2) eröffnet. Kenan Baştu wurde am 2. Oktober 2015 festgenommen und befindet sich seitdem in der JVA Celle. Ihm wird vorgeworfen, von Mitte 2014 bis zu seiner Festnahme für die Bereiche Hannover und Sachsen als Gebietsleiter der PKK verantwortlich gewesen zu sein. Neben den üblichen inkriminierten Tätigkeiten wird auch ihm angelastet, dass er sich zugunsten der HDP anlässlich der Parlamentswahlen in der Türkei im Juni 2015 eingesetzt und in diesem Rahmen vielfältige Aktivitäten entwickelt hat.

#### **Laufender Prozess: Ali ÖZEL**



Gegen ihn läuft der Prozess seit dem 1. Dezember 2015 vor dem 6. Senat des Oberlandesgerichts Stuttgart. Er wurde am 12. Februar 2015 festgenommen und befindet sich in der JVA Stuttgart-Stammheim. Bislang sind die Zeugenvernehmungen noch nicht abgeschlossen. Er wird beschuldigt, als Gebietsleiter seit Mitte 2010 verschiedene PKK-Sektoren geleitet zu haben.

## Abgeschlossenes Verfahren: Mehmet DEMİR



Am 28. August 2015 wurde der Kurde vom OLG Hamburg zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren verurteilt. Das Gericht sah es als erwiesen an, dass er von Anfang 2013 bis zu seiner Festnahme am 29. August 2014 als PKK-Sektorleiter tätig gewesen ist. Eine Revision gegen das Urteil wurde verworfen. Mehmet Demir befindet sich seit März dieses Jahres in Strafhaft in der JVA Bremen-Oslebshausen.

## Neue Verhandlungsrunde: Abdullah ŞEN



Abdullah Şen, der am 27. April 2012 festgenommen wurde, ist am 5. März 2015 nach einer Prozessdauer von fast zwei Jahren vom OLG Düsseldorf zu einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren verurteilt worden, dem bislang höchsten Strafmaß in §129b-Verfahren gegen kurdische Aktivist\*innen. Die wegen fehlerhafter Besetzung des Senats eingelegte Revision war erfolgreich. Der Bundesgerichtshof (BGH) hob das Urteil des OLG auf, so dass ein anderer Senat das Verfahren neu verhandeln muss. Der Haftbefehl gegen Abdullah Şen wurde am 16. März 2016 aufgehoben. Die Neuverhandlung ist für Ende des Jahres geplant.

## Festnahmen 2016

Am 16. Februar wurde der kurdische Politiker **Muhlis KAYA** in Düsseldorf festgenommen. Er soll von 2013 bis zu seiner Festnahme in verschiedenen PKK-Sektoren tätig gewesen sein. Er befindet sich in der JVA Stuttgart-Stammheim in U-Haft.

Am 13. April wurde auf Ersuchen der bundesdeutschen Strafverfolgungsbehörden **Zeki EROĞLU** in Stockholm (Flughafen) fest- und in Auslieferungshaft genommen. Er soll u. a. als Gebietsverantwortlicher im Raum Stuttgart tätig gewesen sein. Eroğlu genießt politisches Asyl in der Schweiz. Soweit bekannt, soll die schwedische Justiz einer Überstellung an die BRD zugestimmt, seine Anwälte jedoch hiergegen Widerspruch eingelegt haben.

Am 25. April wurde der kurdische Aktivist **Ali Hidir DOĞAN** in Bremen festgenommen. Er soll von Juli 2014 bis Juli 2015 Gebietsverantwortlicher der PKK für Berlin gewesen sein. Anfang Mai ist er in die JVA Berlin-Moabit verlegt worden.

## Prozessaufakt gegen TKP/ML-Aktive

Am 17. Juni wird das Hauptverfahren gegen neun Aktivist\*innen und eine Aktivistin der Kommunistischen Partei Türkei/Marxisten-Leninisten vor dem OLG München eröffnet. Es sind:

**D. Banu BÜYÜKAVA \* Müslüm ELMA \* Haydar BERN \* Musa DEMİR \* Erhan AKTÜRK \* Mehmet YEŞİLÇALI \* Deniz PEKTAŞ \* Sami SOLMAZ \* Seyit Ali UĞUR \* und Sinan AYDIN.**

Im April des vergangenen Jahres wurden in vier europäischen Ländern – u.a. in der BRD – die linken Oppositionellen verhaftet. Obwohl die Organisation weder in Deutschland verboten ist, noch auf der EU-Terrorliste steht, sehen sich die Betroffenen mit dem Vorwurf der mutmaßlichen Mitgliedschaft in einer terroristischen Vereinigung im Ausland (§129a/b StGB) konfrontiert. Weil einige der Beschuldigten wegen ihrer politischen Aktivitäten bereits in der Türkei verfolgt und inhaftiert waren, wurden sie in Deutschland als asylberechtigt anerkannt. Im Flugblatt zu einer Demonstration am 16. April in Nürnberg heißt es u.a.: „Während die Türkei weiterhin dem IS Rückzugsräume, Nachschubkorridore und anderweitige Unterstützung bietet, verfolgt Erdoğans Regierung Gewerkschafter\*innen, kritische Journalist\*innen und demokratische Bewegungen und führt einen brutalen Krieg gegen die Bevölkerung in den kurdischen Gebieten. Die Regierung in Berlin und die deutsche Justiz unterstützen Erdoğan bei seinem Feldzug gegen Demokratie und Menschenrechte, indem sie Menschen verfolgen und einsperren, die den Herrschenden in der Türkei nicht genehm sind.“

Näheres unter [www.atik-online.net](http://www.atik-online.net)

## INFO: FREIHEIT FÜR DIE KURDISCHEN POLITISCHEN GEFANGENEN



AZADÎ hat – mit Unterstützung von NAV-DEM – ein 8-seitiges Faltpapier mit dem Titel „Freiheit für die kurdischen politischen Gefangenen in Deutschland“ erstellt. Nach einer kurzen Einleitung über die Kriminalisierung von Kurd\*innen und Kurden in Deutschland werden die politischen Aktivist\*innen vorgestellt und dargestellt, was Strafverfolgungsbehörden und Justiz ihnen vorwerfen, um sie nach § 129b StGB vor Staatsschutzsenaten bundesdeutscher Oberlandesgerichte anzuklagen und zu verurteilen.

Das Faltpapier kann unter [azadi@t-online.de](mailto:azadi@t-online.de) bestellt werden. Es ist kostenlos, doch würden wir uns über eine Spende sehr freuen; Kontoverbindung s. Impressum.

# UNTERSTÜTZUNGSFÄLLE

In den Monaten März, April und Mai wurde insgesamt ein Unterstützungsbetrag von 3184,04 € (Beteiligung an anwaltlichen Gebühren) bewilligt. Hierbei handelte es sich u. a. um Ermittlungsverfahren wegen Verstoß gegen das Vereins- (Zeigen verbotener Symbole auf Demos) und das Versammlungsgesetz. In einem Fall war es während einer Demo gegen die IS-Angriffe auf Kobanê zu verbalen Attacken durch „Allah ist groß – wir töten euch alle“-Rufe gekommen. Doch statt gegen den Rufer vorzugehen, griff die Polizei kurdische Demoteilnehmer an und ermittelt wurde gegen einen von ihnen. Eine Beschwerde des Verteidigers hiergegen führte zur staatsanwaltlichen Einstellung des Verfahrens. In einem weiteren Verfahren ging es um Widerstandshandlungen gegen Vollstreckungsbeamte. In der Hauptverhandlung wurde der Kurde zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten auf Bewährung verurteilt. Eine Kurdin wurde von einem Polizeipräsidium zur ED-Behandlung („aus präventiv-polizeilichen Gründen“) geladen. Sie schaltete einen Anwalt ein, der Akteneinsicht beantragte mit dem Ergebnis, dass die Polizei auf die ED-Behandlung verzichtete.

Die politischen Gefangenen wurden im Monat März und April mit einem Gesamtbetrag für Einkauf in den Gefängnissen in Höhe von 1442,- € unterstützt.

